

Ordnung
des Fachbereiches 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
„Doctor iuris (Dr. iur.)“

vom 28.03.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 01.02.2023 folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 16.03.2023, Az: 03/02/03/01/00/123 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Erster Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Akademischer Grad.....	3
§ 2 Ziel und Umfang der Promotion	3
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten	3
§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan.....	3
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	4
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter.....	5
§ 6 Prüfungskommission	5
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme, Betreuung.....	6
§ 7 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss	6
§ 8 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit sonstigen Hochschulabschlüssen im Sinne von § 25 HochschulG.....	7
§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung	8
§ 10 Betreuungsvereinbarung	9
Vierter Abschnitt: Kooperative Promotion, Cotutelle	10
§ 11 Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen.....	10
§ 12 Cotutelle.....	10
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	11
§ 13 Gegenstände der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen.....	11
§ 14 Dissertation.....	12

§ 15 Bewertung der Dissertation	12
§ 16 Mündliche Prüfung	14
§ 17 Benotung einzelner Prüfungsleistungen; Folgen des Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen.....	14
§ 18 Gesamtergebnis und Bildung der Gesamtnote	15
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	15
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	17
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde	17
§ 21 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis.....	17
§ 22 Ehrenpromotion.....	18
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	19
§ 23 Akteneinsicht.....	19
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	19
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	20

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Akademischer Grad

Der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer oder eines „Doctor iuris“ (Dr. iur.) sowie den Grad Dr. iur. h.c. Das Verfahren wird im Folgenden geregelt.

§ 2 Ziel und Umfang der Promotion

(1) Ziel der Promotion ist es, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt zu bringen.

(2) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14 und
2. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen.

(3) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

(4) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1,
2. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
4. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
5. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 7 und 8,
6. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
7. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß §§ 11 und 12,
8. die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
9. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
10. Entscheidungen über die Ehrenpromotion gemäß § 22,
11. Entscheidungen über belastende Entscheidungen gemäß § 24.

(2) Die Professorinnen und Professoren, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 03 haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 **Betreuerinnen und Betreuer**

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie für die Betreuung und Bewertung der besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8 Abs. 2 bis 5.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden mindestens eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bis 5 zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz angehören oder habilitiert sein. Der Fachbereichsrat kann auch promovierte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG als Betreuerin oder Betreuer zulassen.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nach einer schriftlichen Betreuungszusage der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken, insbesondere die bereits begonnene Betreuung von Promotionsvorhaben fortführen.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Fachbereichsrat bestellt nach dem Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis derjenigen Personen, die gemäß § 4 Abs. 2 – 4 grundsätzlich zu Betreuern bestellt werden können. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 sein. Sind weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorhanden, so können auch diese zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. §§ 20, 21 VwVfG sind zu beachten.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie entscheidet über die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter gemäß § 5 ist.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 11 sowie in einem Cotutelle-Verfahren gemäß § 12 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 1 müssen mindestens zur Hälfte dem Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 betreuungsberechtigt sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen. §§ 20, 21 VwVfG sind zu beachten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan benennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 2 und ernennt es zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese oder dieser soll nicht Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 sein.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit und unterrichtet sie oder ihn rechtzeitig über Termin und Fristen.

**Dritter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen, Annahme, Betreuung**

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und mindestens zwei Semester Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewesen sein,

2. in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung mindestens die Gesamtnote "vollbefriedigend" erreicht haben und

3. ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note "gut" bewertete Hausarbeit bzw. Seminararbeit angefertigt haben. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität können sich eine entsprechende an einer anderen juristischen Fakultät erworbene Leistung, die mit mindestens „gut“ bewertet wurde, anrechnen lassen.

(2) Von der Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine interdisziplinäre Dissertation anfertigt und ein anderes, hierfür fachlich einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Note 2,0 abgeschlossen hat und dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ erworben hat, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Wird auch die Voraussetzung von Absatz 1 Nr. 3 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erfüllt, dürfen die beiden Seminarscheine nicht von derselben oder demselben für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt sein.

(4) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Nr. 2 ist abzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine mit einer überdurchschnittlichen Note bewertete rechtswissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt hat, die einer mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ oder besser bewerteten Hochschulabschlussprüfung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Wert gleichsteht. Weiterhin ist erforderlich, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Nr. 2 ist abzusehen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss einen LL.M.-Abschluss an der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „magna cum laude“ erworben hat und wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine promovierte Honorarprofessorin oder ein promovierter Honorarprofessor bzw. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der von einem in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorandin oder als Doktorand angenommen worden war, ist von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Promotionsvoraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen oder Bewerber mit sonstigen Hochschulabschlüssen im Sinne von § 25 HochSchG

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die kein wissenschaftliches Studium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen haben, müssen an dessen Stelle ein Diplom- oder Masterstudium der Fachrichtung „Recht“ an einer Hochschule mindestens mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen haben. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit einer Note von mindestens 2,0 abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit eine rechtswissenschaftliche Fragestellung behandelt und mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Zulassung in einem schriftlichen Gutachten empfiehlt.

(2) Wenn ein Abschluss gemäß Abs. 1 vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(3) Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis des Erwerbs der spezifischen Fertigkeiten rechtswissenschaftlicher Methodik, die denjenigen entsprechen, die in einem Studium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 vermittelt werden. Es soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG ist anzuwenden. Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. dem Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in dessen Rahmen erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene, wahlweise im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht oder Strafrecht, teilgenommen wurde, und
2. dem Nachweis, während dieser Zeit ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Grundlagenveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 JAPO) der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Hausarbeit bzw. Seminararbeit angefertigt zu haben.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt abgesehen von dem in Nr. 2 genannten qualifizierten Notenerfordernis entsprechend den Vorgaben, die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 JAPO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 JAPO für die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft getroffen sind. Teilleistungen nach Nr. 1 und Nr. 2, die den entsprechenden Anforderungen nicht genügen, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(5) Wurden die Nachweise gemäß Absatz 3 erfolgreich erbracht, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Das besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt zu Beginn der Dissertation beim Fachbereichsrat die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 bzw. 8,
2. den Arbeitstitel des angestrebten Dissertationsvorhabens,
3. den Registrierungsantrag gemäß § 34 Abs. 2, dem beigelegt sind
 - a) die schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 4,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird.

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Entscheidungen des Fachbereichsrats gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 können spätestens bis zur Stellung des Antrags gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen werden. In diesen Fällen erfolgt die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand unter dem Vorbehalt, dass die Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. sie oder er das gleiche Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt hat und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. sie oder er bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolglos beendet hat oder
4. sie oder er bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat.

Andernfalls ist der Antrag anzunehmen.

(3) Der Fachbereichsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer sowie der Arbeitstitel der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren

oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung nicht widersprechen.

§ 10

Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme ist zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer in angemessener Zeit eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Diese soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
4. Aufgaben der Doktorandin oder des Doktoranden, die in der Regel darin bestehen, die Betreuerin, den Betreuer oder die Betreuenden regelmäßig über die Fortschritte ihres oder seines Vorhabens zu informieren und auf Aufforderung bereits vorhandene Gliederungen und Entwurfspassagen vorzulegen,
5. Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers, die in der Regel darin bestehen, der Doktorandin oder dem Doktoranden fachliche Anregungen und Hilfestellungen für das weitere Vorgehen zu geben; diese sollen Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
6. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen unter Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nichtfachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,

8. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer oder eines der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht
9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben.

Vierter Abschnitt: Kooperative Promotion, Cotutelle

§ 11 Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen

Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

§ 12 Cotutelle

(1) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 sind anzuwenden –,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 7 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

(2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

(3) § 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jedes Mitglied der Kommission die mündliche Prüfung nach den Maßstäben der Institution bewertet, von der es entsandt worden ist. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Kommission sie als bestanden bewertet; andernfalls ist sie nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls die Prüfung bestanden ist, entscheiden die Kommissionsmitglieder, die von der Johannes Gutenberg-Universität entsandt worden sind, über die Benotung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 und 2. Das Kooperationsabkommen kann eine abweichende Regelung vorsehen.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13

Gegenstände der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
2. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
3. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolglos beendet hat,
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
6. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung, in Anspruch genommen wurde,
7. ein Nachweis über das Entrichten der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften,
8. einen aktuellen Lebenslauf.

(2) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde oder

4. wenn bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über die Entscheidung. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(5) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 14 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Sie muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen. Eine Arbeit, deren Schwerpunkt im ausländischen oder im internationalen Recht liegt, kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und mit Zustimmung des Fachbereichsrats in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Der Fachbereichsrat erteilt seine Zustimmung nur, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der dazu fachlich geeignet erscheint, sich vorab schriftlich bereiterklärt, eine Dissertation gemäß § 5 zu begutachten, die in der betreffenden Sprache abgefasst ist.

(2) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Bewerberin oder des Bewerbers ist als Dissertation zuzulassen, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Bestandteil einer Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

§ 15 Bewertung der Dissertation

(1) Die gemäß § 5 bestellten zwei Gutachterinnen oder Gutachter geben jeweils ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 11 sowie in Cotutelle-Verfahren gemäß § 12 kann eines der Gutachten statt in deutscher in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationschrift den Anforderungen des § 2 Abs. 1 sowie des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Rückgabe der Dissertation oder deren Ablehnung. Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(3) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs. 1 zu verwenden. Bei der Bewertung sind der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Vermittlung des Erkenntnisfortschritts in der Regel anhand folgender Kriterien zu erfassen und in den Gutachten auszuführen:

- a) Erfassung des bisherigen Diskussionsstands,
- b) Präzision in der Formulierung der Fragestellung,
- c) Umfang des Erkenntnisfortschritts,
- d) inhaltliche Qualität der verwendeten Argumente,
- e) systematische und sprachliche Klarheit der Darstellung und
- f) Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Liegen die Gutachten vor, so gibt die Dekanin oder der Dekan auf der Homepage des Fachbereichs bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei

Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Innerhalb der Frist können Professorinnen und Professoren, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 03 schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

(5) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist gemäß Absatz 4 schriftlich Einspruch eingelegt, so erklärt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als angenommen. Sie oder er teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Im Falle eines Einspruchs bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Gutachten findet nicht mehr statt. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Gutachterinnen oder Gutachter ihre Gutachten und Vorschläge noch ändern.

(6) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Unterlässt die Bewerberin oder der Bewerber die Überarbeitung innerhalb dieser Frist, so ist keine weitere Gelegenheit zur Überarbeitung mehr gegeben. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Es gilt die Note des Drittgutachtens, die ihrerseits begrenzt wird durch die Spanne der beiden ersten Gutachten.

(10) Die Prüfungskommission stellt – gegebenenfalls nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens – die endgültige Note der Dissertation fest. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so geht das entsprechende Gutachten im Fall der Annahme der Arbeit mit der Note „insuffizienter“ in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „insuffizienter“ bewertet worden ist.

(11) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung mit.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten.

(3) Sie erstreckt sich im Regelfall zeitlich im Verhältnis eins zu zwei auf

1. einen Vortrag über die Dissertation, den die Bewerberin oder der Bewerber in freier Rede ohne technische Hilfsmittel hält,

2. ein wissenschaftliches Gespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber über ihre / seine Dissertation (Abs. 4),

(4) Das wissenschaftliche Gespräch über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Fachbereichsöffentlichkeit soll in geeigneter Weise, insbesondere durch die Ankündigung auf der Fachbereichshomepage, auf die mündliche Prüfung hingewiesen werden. Promotionsstudierende und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Bewerberin oder der Bewerber der Anwesenheit durch schriftliche Erklärung, die der Dekanin oder dem Dekan bis eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorzuliegen hat, nicht widerspricht. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit, nicht aber die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 6 und die weiteren Betreuerinnen oder Betreuer sowie Gutachterinnen oder Gutachter ausschließen.

(7) Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; soweit diese es beantragen, ist die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 17

Benotung einzelner Prüfungsleistungen; Folgen des Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen

(1) Die Dissertation sowie die mündliche Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

„summa cum laude“	=	Ausgezeichnet (0)
„magna cum laude“	=	Sehr gut (1)
„cum laude“	=	Gut (2)
„satis bene“	=	Befriedigend (3)
„rite“	=	Genügend (4)
„insufficienter“		Ungenügend (5)

- (2) Die Note "summa cum laude" darf nur für besonders hervorragende Leistungen erteilt werden.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „rite“ bewertet worden ist.
- (4) Die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Ihr Nichtbestehen führt zum endgültigen Nichtbestehen der Promotionsprüfung.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung über deren Ergebnis. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Fristen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend festzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der nicht bestandenen Prüfung schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Abs. 6 Satz 1 nicht bestanden ist oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht fristgerecht den Antrag gemäß Abs. 6 Satz 1 und 3 stellt.
- (8) Über das endgültige Nichtbestehen erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid, in dem sie oder er auf die Rechte aus § 24 Abs. 2 hinweist.

§ 18

Gesamtergebnis und Bildung der Gesamtnote

- (1) Wenn Dissertation und mündliche Prüfung bestanden worden sind, wird aus deren Noten die Gesamtnote im Verhältnis zwei zu eins gebildet. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Bewerberin oder dem Bewerber diese Gesamtnote im Anschluss an die mündliche Prüfung zusammen mit deren Einzelnote bekannt.
- (2) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: satis bene (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: rite (genügend).

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder

b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder

c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder

d) sofern die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikation ist beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter genehmigte mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und dem Titel der Dissertation versehene Zusammenfassung (Abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; dies gilt auch im Falle des § 14 Abs. 2.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatterinnen oder Berichterstatter den Titel oder die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber die in den Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die betreffenden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bestätigt haben.

(4) Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Im Übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.

(6) Für die Erfüllung der Voraussetzungen von Abs. 1 gilt ab der mündlichen Prüfung grundsätzlich die Frist eines Jahres. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(7) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 14 Abs. 2 entsprechend.

**Sechster Abschnitt:
Verleihung und Führung des Akademischen Grades**

§ 20

Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht der Fachbereich 03 den akademischen Grad einer oder eines *Doctor iuris* (*Dr. iur.*)

(2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(3) Im Falle von § 19 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b kann die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrages aushändigen, im Falle von § 19 Abs. 1 Buchstabe d gegen Vorlage der schriftlichen und rechtsverbindlichen Erklärung des Verlages über die Annahme zur Veröffentlichung in der Zeitschrift oder wissenschaftlichen Sammlung. Für die endgültige Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder d gilt dann – abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 1 – eine Frist von zwei Jahren, beginnend mit Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, erlischt die Befugnis zur Führung des akademischen Grades und sie oder er verliert alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 21

Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Annahme- oder Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass eine wesentliche Annahme- oder Zulassungsvoraussetzung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden ist, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Entscheidungen darüber trifft die Dekanin oder der Dekan. Vor der Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Termin

anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei der Dekanin oder dem Dekan vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „insuffizienter“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde eines Doctor iuris ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat in zwei getrennten Abstimmungen:

1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens und setzt einen Ausschuss entsprechend § 6 ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen und erarbeitet einen Vorschlag für den Fachbereichsrat.
2. Bei der zweiten Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist

innen einer Frist von 14 Tagen über den Gegenstand erneut abzustimmen, wobei die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer genügt, die dem Fachbereichsrat angehören. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zwischen den Abstimmungen nach Nr. 1 und 2 muss mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

(4) Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Prüfungskommission sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 18 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung eines Grades des Doktors der Recht (Dr. iur.) vom 26. Mai 1981, zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juni 2006, findet letztmalig auf Promotionsvorhaben Anwendung, in denen das Zulassungsgesuch gemäß § 7 der Ordnung in der bisherigen Fassung am Tag vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gestellt wurde.

Mainz, den 28.03.2023

Der Dekan
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Volker Erb